

Marktsatzung für die Jahrmärkte der Gemeinde Malterdingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetzte vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 16. Januar 2018 folgende Marktsatzung beschlossen:

1. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Malterdingen betreibt die Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung) als öffentliche Einrichtungen.

2. Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- a) Die Jahrmärkte finden auf den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt. Folgende Straßenflächen sind für die Jahrmärkte vorgesehen:
Beidseitig der Hauptstraße von der Einmündung der Kittelgasse bis zum Rathaus sowie Teilbereiche der Lehgasse, der Fahngasse, des Vogtwegs und des Langhofes
- b) Der Jakobimarkt findet am 5. August eines jeden Jahres statt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Samstag statt. Der Katharinenmarkt wird immer am Freitag vor beziehungsweise am Katharinentag (25. November) abgehalten.
- c) Die Jahrmärkte finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

3. Zulassung zum Markt und Zuweisung der Standplätze

- a) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt. Die Bewerberauswahl und die Zulassung zu den Märkten werden nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Sicherung der Attraktivität des Marktes bzw. der Veranstaltung durch Gewährleistung eines konstanten Qualitätsniveaus durch die Marktbesicker
 - Erzielung eines möglichst vielseitigen und ausgewogenen Warenangebots
 - Optimale Ausnutzung des verfügbaren Platzes
 - nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ unter Berücksichtigung einer eventuell gewachsenen „Beziehung“ zwischen Besickern und Besuchern.

- b) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- c) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Zugewiesene Standplätze dürfen nicht eigenmächtig getauscht, gewechselt oder an andere Personen weitergegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- d) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens zum offiziell festgesetzten Marktbeginn bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden. Bei der Nachvergabe (Restplatzvergabe) werden zunächst Bewerber berücksichtigt, die sich ordnungsgemäß beworben haben und denen eine Absage erteilt wurde. Hierbei ist auf das bereits vorhandene Sortiment auf dem Markt zu achten, um ein Überangebot eines bereits vorhandenen Sortiments zu vermeiden.
- e) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
 - der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - der Standinhaber die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

4. Marktgebühren

Für die Teilnahme an den Jahrmärkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung der Gemeinde Malterdingen über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

5. Verkaufseinrichtungen

- a) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen und dürfen eine Gesamtlänge von 10 Meter nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon können durch die Marktbehörde nach vorheriger schriftlicher Anmeldung für bauartbedingte Verkaufswagen oder teilnehmende Vereine erteilt werden.
- b) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- c) Das Anbringen von anderen als in Abs. 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- d) Warenstände und sonstige Verkaufshilfen vor und neben einem Verkaufsgeschäft außerhalb der festgelegten Platzgröße stellen grundsätzlich eine Platzüberschreitung dar und bedürfen einer besonderen Erlaubnis durch die Marktaufsicht.

6. Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- a) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Rettungswege sind mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von 3m frei zu halten. Eingänge zu Gebäuden und Wohnungen sowie zu Ladengeschäften sind für Fußgänger frei zu halten.
- b) Grundsätzlich hat jeder Marktbesucher für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle selbst zu sorgen.
- c) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist insbesondere:

- Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen;
 - die Versteigerung von Waren;
 - das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher;
 - jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber;
 - das Befahren des Marktbereiches mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen;
 - das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.
 - Hunde dürfen grundsätzlich nur angeleint mitgeführt werden.
- d) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtung zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

7. Handel mit Lebensmitteln

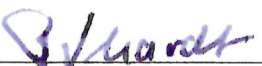
- a) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- b) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreien Zustand zum Markt gebracht werden.

- c) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkaufe anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malterdingen, 16. Januar 2018


Bußhardt, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

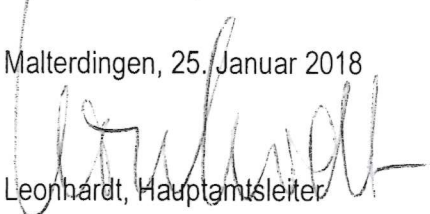
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktenvermerk

Oben genannte Satzung wurde nach den Bestimmungen der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 19. Mai 1994 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen Nr. 4 vom 25. Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Mehrfertigung der Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO am 25. Januar 2018 dem Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt zur Kenntnis übersandt.

Malterdingen, 25. Januar 2018


Leonhardt, Hauptamtsleiter

Satzung der Gemeinde Malterdingen über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen am 16. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Malterdingen erhebt für die Benutzung der Jahrmärkte (§ 68 Gewerbeordnung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jede/r Marktbeschicker/in, der/die auf den Märkten Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühren für den Jahrmarkt werden nach laufendem Meter Standlänge und Markttag berechnet. Sie betragen pro angefangenem laufenden Meter Standlänge und Markttag 4,00 €.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist das vom Marktmeister der Gemeinde Malterdingen festgesetzte Maß zugrunde zu legen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgebühren sind als Vorabüberweisung unter Einhaltung einer Zahlungsfrist an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei geleisteter Zahlung gilt eine Zulassung als verbindlich. Im Falle einer Restplatzvergabe werden am Markttag die Marktgebühren in bar eingezogen.
- (3) Entrichtete Gebühren werden bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht zurückerstattet.

§ 5 Stromkosten

Kosten für Strom sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malterdingen, 16. Januar 2018



Bußhardt, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

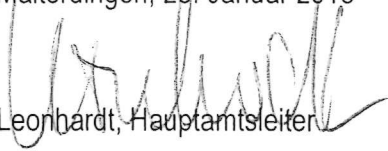
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktenvermerk

Oben genannte Satzung wurde nach den Bestimmungen der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 19. Mai 1994 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen Nr. 4 vom 25. Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Mehrfertigung der Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO am 25. Januar 2018 dem Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt zur Kenntnis übersandt.

Malterdingen, 25. Januar 2018



Leonhardt, Hauptamtsleiter

